

# Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren mit Gestaltungsrichtlinie

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273 und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in ihren derzeitigen Fassungen erlässt die Stadt Trier auf Beschluss des Stadtrates vom 16.04.2024 folgende Satzung:

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich / Gestaltungsrichtlinie**

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Straßenbaulast der Stadt Trier stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-/Landesstraßen oder Teilen davon, soweit die Stadt Trier Träger der Straßenbaulast ist.  
Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen die nach dem Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) in der jeweilig gültigen Fassung zur öffentlichen Straße gehören und dem Verkehr gewidmet sind.
- (2) Die in den nachfolgend enthaltenen Bestimmungen über Form und Inhalt von Sondernutzungen, zulässige Sondernutzungen, Sondernutzungsausschlüsse, individuelle Festlegungen zur Nutzung der städtischen Plätze sowie konkretisierte Ausnahmen sind Regelungen zur Umsetzung der Gestaltungsrichtlinie im Geltungsbereich dieser Satzung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Sondernutzungserlaubnis der Stadt Trier, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff des Gemeingebrauchs entspricht der Definition im Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt (vgl. § 45 Absatz 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz sowie § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz).

### § 3

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen.
  - b) an der Stätte der Leistung befindliche Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und dessen Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen (mindestens 1,50 m verbleibende nutzbare Gehwegbreite). Die Anzahl ist hierbei auf einen Warenautomaten pro Geschäft beschränkt.
  - c) Pflanzkübel zu Dekorationszwecken, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden nutzbaren Gehwegbreite von mindestens 1,50 m
  - d) Stufenrampen, die zur Überbrückung von maximal einer Stufe dienen und nicht mehr als 0,60 m in den Gehweg hineinragen und dessen Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen (mindestens 1,50 m verbleibende nutzbare Gehwegbreite).  
Stufenrampen bedürfen jedoch der Einzelfallprüfung und sind vor Errichtung mit dem Amt StadtRaum Trier abzustimmen.
  - e) das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder wurde diese bereits erteilt, bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.

### § 4

#### Erlaubnis/ Verpflichtung des Verantwortlichen

- (1) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen über Art, Größe, Form und Gestaltung der Sondernutzung verbunden werden.  
Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d.h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.

- (3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens drei Wochen, aber nicht früher als fünf Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Trier - Ordnungsamt - einzureichen. Es können Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangt werden. Diese Form- und Fristenfordernisse gelten nicht für Straßenkunst und -musik.
- (4) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar. Dies gilt auch für die Gestattung der Ausübung einer Sondernutzung durch Dritte.
- (5) Die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (6) Nach Beendigung der Sondernutzung hat die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer den benutzten Straßenteil in den Zustand zurückzusetzen, der zum Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung vorhanden war.

## **§ 5**

### **Einschränkung, Versagung und Widerruf**

- (1) Im Geltungsbereich der anliegenden Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen (Gestaltungsrichtlinie) kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung den Vorgaben dieser Gestaltungsrichtlinie entspricht.
- (2) Die Verteilung und Verwendung von Aufklebern in Verbindung mit der Sondernutzung ist unzulässig.
- (3) Das Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.
- (4) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn
  - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) zu besorgen ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, beeinträchtigt werden,
  - c) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,
  - d) die Verantwortung tragende Person durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet,

- e) städtebauliche, verkehrsplanerische oder denkmalpflegerische Gründe im besonderen Maße entgegenstehen würden.
- (5) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz (4) bekannt werden,
  - b) die Verantwortung tragende Person die ihm/ ihr aufgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
  - c) die Verantwortung tragende Person die festgesetzten Verwaltungsgebühren und/ oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet,
  - d) eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer während des erlaubten Zeitraums durchgängig drei Monate von der Sondernutzung keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn stattfindende Veranstaltungen mit überwiegend öffentlichen Interesse und Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (8) Sondernutzungserlaubnisse werden in der Regel nicht erteilt für
- a) einen zweiten und weitere Werbeständer sowie Werbeständer in Verbindung mit anderen Sondernutzungen,
  - b) Bauchläden,
  - c) Verkaufsstände für Propagandisten,
  - d) Verkauf von zubereiteten Speisen und offenen Getränken für Nicht-Gastronomiebetriebe
  - e) Bar- und Sitzhocker, außerhalb gastronomisch genutzter Sondernutzungsfläche
  - f) Stehtische innerhalb des Alleenrings, außerhalb gastronomisch genutzter Sondernutzungsfläche
  - g) Fahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt werden,
  - h) Vordächer und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung über eine Tiefe von 0,75 m hinaus,
  - i) Einfriedungen sowie die Aufstellung von Speisekarten oder sonstigen Werbeträgern außerhalb der Sondernutzungsfläche,
  - j) Warenautomaten, die nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) fallen,
  - k) das Aufbringen von Farbe und Aufklebern auf der Straße

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Gestaltungsrichtlinie verwiesen.

§ 5 Abs. 3 und Abs. 8 d) und f) gelten nicht für Sondernutzungen zu besonderen Anlässen, z.B. Firmeneröffnungen oder -jubiläen.

Abweichend von § 5 Abs. 8 a ist ein Werbeständer in Verbindung mit Sitzgelegenheiten im Sinne von Punkt 4.4. der Gestaltungsrichtlinie zulässig.

- (9) Sondernutzungen sollen nicht erlaubt werden, wenn Kinder, Personen mit Kleinkindern, Menschen mit Behinderung oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.
- (10) Bei einer Versagung, einem Widerruf oder einer ohne Erlaubnis betriebenen erlaubnisbedürftigen Sondernutzung gilt § 4 Absatz (6) entsprechend.

## § 6

### Fußgängerzone

In der Innenstadt wurde eine Fußgängerzone geschaffen; diese besteht aus

- Simeonstraße,
- Margaretengäßchen, von der südlichen Ecke des Simeonstiftplatzes bis zur Einmündung in die Simeonstraße,
- Hauptmarkt,
- Domfreihof,
- „Sieh um Dich“ bis zum Beginn des Rindertanzplatzes,
- Windstraße,
- Platz der Menschenwürde,
- Straße „Hinter dem Dom“,
- Liebfrauenstraße,
- Straße „An der Meerkatz“,
- Konstantinstraße, Teilfläche ab der Einmündung Hosenstraße in Richtung Kornmarkt, hinter der Einfahrt des Parkhauses,
- Kreuzende Fahrbahnstraße der Johann-Philipp-Straße/ Konstantinstraße,
- Johann-Philipp-Straße,
- Kornmarkt,
- Am Zündel,
- Gangolfstraße,
- Stockplatz,
- Fleischstraße mit Platz am Heuschreckbrunnen,
- Jakobspitälchen,
- Nagelstraße,
- Fahrstraße,
- Jüdemerstraße, von der Einmündung Fahrstraße bis zur westlichen Ecke des Gebäudes Jüdemerstraße 28 und der östlichen Gebäudekante Viehmarktplatz 20,
- Am Alten Theater,
- Straße am „Viehmarktplatz“, ab dem Ende der Wendefläche in Richtung „Am Alten Theater“,
- Straße „Viehmarktplatz“ von der Abzweigung der Straße „Am Alten Theater“, zwischen der südwestlichen Gebäudekante Viehmarktplatz 1 und der südöstlichen Gebäudekante

- Viehmarktplatz 2 (Therme am Forum) bis zur Einmündung in die Fahrstraße/  
Jüdemerstraße,
- Neustraße,
  - Germanstraße,
  - Pfützenstraße,
  - Kapuzinergasse,
  - Brotstraße,
  - Grabenstraße, Glockenstraße, Sternstraße,
  - Jakobstraße/ Judengasse / Stockstraße, Palaststraße,
  - Straße „Am Breitenstein“,
  - Dietrichstraße, von der Einmündung Wilhelm-Rautenstrauch-Straße bis zur Einmündung in den Hauptmarkt,
  - Teilstück der Hosenstraße, beginnend an der Einmündung der Hosenstraße in die Brotstraße bis zur südöstlichen Ecke des Hauses Hosenstraße 3 und der nordöstlichen Ecke des Hauses Hosenstraße 22,
  - Teilstück der Jesuitenstraße, beginnend an der Einmündung der Jesuitenstraße in die Brotstraße, in östlicher Richtung verlaufend bis zum östlichen Anschluss der Begrenzungsmauer der Tiefgaragenausfahrt des Hauses Brotstraße 24 und dem südlich gelegenen Kirchengebäude,
  - Teilstück neue Jakobstraße (Bereich Trevisis-Passage), von der Einmündung in die Moselstraße bis zur nördlichen Ecke des Grundstückes Jakobstraße 30,
  - Freifläche des Simeonstiftplatzes östlich der Fahrbahn zwischen Nordallee und Kutzbachstraße
  - Obere Kutzbachstraße zwischen der Fahrbahn Simeonstiftplatz und Porta-Nigra-Vorplatz einschließlich der südlichen Freifläche zwischen Fahrbahn Simeonstiftplatz, Kutzbachstraße und Margaretengäßchen.

In den genannten Straßen ist der Gemeingebrauch durch Teileinziehungsverfügung auf Fußgänger-, Rad- und Lieferverkehr beschränkt worden. Für den Lieferverkehr gilt dies jedoch nur an Werktagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Die zeitliche Beschränkung der Zulässigkeit des Radverkehrs erfolgt im Rahmen der Festlegungen in den Teileinziehungsverfügungen durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen.

## § 7

### Anliegerschutz

- (1) Innerhalb des Berings zwischen der Lorenz-Kellner-Straße, Feldstraße, Windmühlensstraße, Hieronymus-Jaegen-Straße und Langstraße im Westen, der Friedrich-Ebert-Allee, Nordallee und Theodor-Heuss-Allee im Norden, der Ostallee im Osten sowie der Kaiserstraße bis zur Einmündung der Lorenz-Kellner-Straße im Süden werden Sondernutzungserlaubnisse zu gewerblichen Zwecken lediglich an die Anlieger erteilt und zwar zur Ausübung vor ihren Geschäftslokalen. Die Ausübung der auf Dauer ausgerichteten gewerblichen Sondernutzung muss mit dem Geschäftszweig der Anliegerin/ des Anliegers in unmittelbarer Verbindung stehen. Dies gilt nicht für kurzzeitige Sondernutzungen zu besonderen Anlässen, z.B. Werbeaktionen, Firmeneröffnungen oder – jubiläen.

Sondernutzungen für Terrassengastronomie können auch in direkter Nachbarschaft zum Gastronomiebetrieb erlaubt werden. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft.

- (2) Absatz (1) gilt nicht für Telekommunikationseinrichtungen, für Einrichtungen zur Postbeförderung und für Einrichtungen der Ver- und Entsorgung.

## II. EINZELNE SONDERNUTZUNGEN

### § 8

#### **Sondernutzung für Veranstaltungen auf Märkten/ Plätzen**

- (1) Auf dem Platz vor der Porta Nigra (von der Simeonstraße her gesehen - gerechnet 6 m von der westlichen Bebauung) sind in der Regel nur Sondernutzungen zulässig für
- a) religiöse Feiern,
  - b) kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
  - c) Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
  - d) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
  - e) jährlich wiederkehrende Veranstaltungen mit regionalen und überregionalem Interesse
  - f) sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung.
- (2) Auf dem Hauptmarkt (gerechnet 6 m von den umgebenden Häuserzeilen unter Außerachtlassung vorgebauter Arkaden) sind Sondernutzungen in der Regel nur zulässig für
- a) religiöse Feiern,
  - b) kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
  - c) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
  - d) Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Sozialeinrichtungen, Kindergärten und Schulen sind nur zulässig im südlichen Teil der vorbeschriebenen Platzfläche (Bereich Petrusbrunnen) zu Zwecken gem. § 9 dieser Satzung
  - e) sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung.

- (3) Auf dem Domfreihof (gerechnet 6 m von den umgebenden Häuserzeilen unter Außerachtlassung vorgebauter Arkaden) sind Sondernutzungen in der Regel nur zulässig für
- religiöse Feiern,
  - kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
  - Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
- (4) Auf dem Kornmarkt und auf der Freifläche Fleischstraße Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56, sind Sondernutzungen in der Regel nur zulässig für
- die Präsentation regionaler Produkte aus Landwirtschaft und Weinbau,
  - Kulturveranstaltungen,
  - touristische Werbeaktionen,
  - sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung,
  - Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,

Auf der sandgeschlammten Schotterdecke der Baumpflanzfläche werden Sondernutzungen nur zur Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Verweilen von Veranstaltungsbesuchern und die Aufstellung einer Bühne zwischen Georgsbrunnen und Wasserrelief zugelassen.

- (5) Auf dem Viehmarkt sind Sondernutzungen in der Regel nur zulässig für:
- religiöse Feiern,
  - kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
  - Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
  - sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung,
  - Veranstaltungen zur Präsentation regionaler Produkte aus Landwirtschaft und Weinbau sowie touristische Werbeaktionen.
- (6) Die Veranstaltungen müssen sich in der Art und Weise ihrer Durchführung der städtebaulichen und historischen Bedeutung sowie dem äußeren Erscheinungsbild dieser Plätze anpassen. Die Erlaubniserteilung zur Durchführung von Veranstaltungen über drei

Veranstaltungstage hinaus sowie kommerzielle Veranstaltungen, deren Durchführungszeitraum parallel zum Zeitpunkt anderer traditioneller Märkte, Messen oder sonstiger traditioneller Veranstaltungen gewünscht wird, bleibt der Einzelentscheidung des Stadtvorstandes vorbehalten.

- (7) Der § 7 Absatz (1) und § 8 Absätze (1) bis (5) gelten nicht
- a) beim Altstadtfest
  - b) bei Errichtung von Verkaufsständen von Kindergärten, Schulen, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen, von Wählergruppen, Bürgerinitiativen und von gemeinnützigen, mildtätigen und sozialen Institutionen, wenn mit dem Verkaufserlös ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder soziale Ziele gefördert werden,
  - c) bei Darbietung bzw. Ausübung von Straßenkunst und Straßenmusik,
  - d) bei Verkauf von Speiseeis, Maronen, Weihnachtsbäumen, Zeitungen und Zeitschriften

Der § 7 Absatz (1) und der § 8 Absätze (1), (2), (4) und (5) gelten nicht

- e) bei Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zweck der Darstellung ihrer Branche.
- (8) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben die Vorschriften der Satzung über Märkte und Messen in der Stadt Trier. Märkte auf öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich dieser Satzung sind sondernutzungsgebührenpflichtig, soweit die Marktsatzung oder ein Vertrag zur Durchführung eines Marktes keine gesonderte Entgeltregelung enthält.

## § 9

### Informations- und Verkaufsstände

- (1) Nichtgewerbliche Informations- und Verkaufsstände nach § 8 Absatz (7) Buchstabe b) werden zugelassen an den Standorten
- Simeonstraße, vor dem Gebäude Simeonstraße 13,
  - Hauptmarkt, auf der in § 8 Abs. (2) Buchstabe d) näher beschriebenen Teilfläche des Hauptmarktes,
  - Grabenstraße, am Pranger,
  - Brotstraße, Freifläche vor dem Gebäude Brotstraße 24,
  - Fahrstraße, auf der dem Viehmarktplatz zugewandten Seite des Handwerkerbrunnens,
  - Fleischstraße, Freifläche am Heuschreckbrunnen,
  - Fleischstraße, Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56 und
  - Fleischstraße, Einmündungsbereich der Passage zwischen den Gebäuden Fleischstraße 68-76 und 78,
  - Viehmarktplatz

- (2) Über Absatz 1 hinaus können außerhalb der Fußgängerzone an geeigneten Standorten weitere Informations- und Verkaufsstände (auch gewerblicher Art) zugelassen werden. Innerhalb der Fußgängerzone können in Einzelfällen auf Wunsch oder mit Zustimmung gewerblicher Anlieger/ innen weitere Informations- und Verkaufsstände unmittelbar vor deren Ladenlokalen zugelassen werden.
- (3) Je Standort werden für Informations- und Verkaufsstände nach den Absätzen (1) und (2) bis zu 10 m<sup>2</sup> öffentliche Straßenfläche zur Verfügung gestellt. Die Stände sind entsprechend der Vorschrift § 8 Absatz (6) zu gestalten. Getränkepavillons, Ausschank- und Imbisswagen sind nicht zugelassen. Die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten auf einer Fläche über die 10 m<sup>2</sup> Standfläche hinausgehend wird nicht erlaubt.
- (4) Die Beschränkungen des Absatzes (3) gelten nicht für den Standort Fleischstraße, Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56 und den Viehmarktplatz.

## **§ 10**

### **Straßenmusik/ -kunst**

- (1) Straßenmusik ist im Rahmen der nachfolgenden Regelungen nach erfolgter Antragstellung zulässig:
- in der Simeonstraße, im Bereich zwischen Blumenbeet und Moselstraße,
  - auf dem Hauptmarkt, im Bereich Dietrichstraße/ Fleischstraße,
  - in der Fleischstraße, im Bereich zwischen Kornmarkt und Durchgang zur Metzgerstraße,
  - in der Fleischstraße, im Bereich des Heuschreckbrunnens
  - in der Fahrstraße, im Bereich des Handwerkerbrunnens,
  - in der Brotstraße, Kreuzung Konstantinstraße/ Johann-Philipp-Straße,
  - in der Grabenstraße, am Pranger,

außer an Sonn- und Feiertagen, an allen Tagen von 10:45 Uhr bis 13:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr erlaubt.

Straßenmusik darf längstens 45 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Danach muss der Standplatz gewechselt werden und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von derselben Spielerin/ demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden.

Verstärkeranlagen dürfen nicht eingesetzt werden.

Bei musikalischen Vorstellungen, die von einer/ einem Gewerbetreibenden in Auftrag gegeben werden, handelt es sich nicht um Straßenmusik. Für diese Art von Veranstaltungen und für musikalische Darbietungen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen liegen, bedarf es einer im Einzelfall zu beantragenden

Sondernutzungserlaubnis und gegebenenfalls einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG).

- (2) Darbietende Straßenkunst ist im Rahmen der nachfolgenden Regelungen nach Anmeldung zulässig
  - im Bereich der festgesetzten Fußgängerzone (vgl. § 6),
  - außer an Sonn- und Feiertagen, an allen Tagen von 10:45 Uhr bis 19:00 Uhr,
- (3) Gewerbliche Straßenkunst ist außer an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:45 Uhr bis 19:00 Uhr nur zulässig außerhalb der Simeonstraße, zwischen Hauptmarkt und den südlichen Grenzen der gegenüberliegenden Hausgrundstücke Simeonstraße 26 und 47.
 

Die in Anspruch genommene Fläche darf eine Gesamtfläche von 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (4) Im Bereich von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z.B. Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt) ist die Darbietung von Straßenmusik und –kunst auf den im Veranstaltungsbereich gelegenen Plätzen nach Absatz 1 nicht zugelassen.
- (5) Die Belange des Jugendschutzes sind zu beachten.
- (6) Die Stadt Trier behält sich vor, Straßenmusik bzw. -kunst, welche entgegen den Bestimmungen dieser Satzung dargeboten wird, durch ihre Vollzugsdienstkräfte zu unterbinden.

## § 11

### Veranstaltungswerbung

- (1) Plakat- und Transparentwerbung werden zugelassen für Kultur- und Sportveranstaltungen, Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, Volks-, Heimat- und Weinfeste, Schülerfeten, Veranstaltungen in städt. Einrichtungen, sowie Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zweck der Darstellung ihrer Branche und für Informationsveranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden
 

Eine Genehmigung ist grundsätzlich nur für Veranstaltungen möglich, die in Trier stattfinden. Im Namen und Auftrag der Stadt Trier stattfindende Veranstaltungen werden hierbei vorrangig berücksichtigt.

In Ausnahmefällen kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht in Trier stattfindende Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung erteilt werden.
- (2) Veranstaltungswerbung darf nur im Zeitraum von zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung bis drei Tage nach der Veranstaltung erfolgen. Alle Plakate sind mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Genehmigungsplaketten zu versehen.

- (3) Plakatständerwerbung wird auf maximal 50 Plakatständer je Veranstaltung im Format DIN A1, sowie 5 Spannbänder in einer Größe von maximal 5,00 m x 1,00 m, beschränkt. Bei Veranstaltungen der Stadt Trier oder Veranstaltungen im Interesse der Stadt können abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 längere Aufstellzeiten und mehr Plakate zugelassen werden.
- (4) Werbung für rein gewerbliche Veranstaltungen wird nicht zugelassen.
- (5) Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Trier in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 12**

### **Wahlwerbung**

Es findet die Wahlsichtwerbungssatzung der Stadt Trier in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **III. GEBÜHREN, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

## **§ 13**

### **Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird nach dem Verwaltungsaufwand eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) und der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 14.10.1996 in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühr entsteht und ist fällig mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung. Sie wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben oder diese nachträglich gemäß § 16 Absatz 3 erstattet werden.
- (2) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung im Sinne von § 4 Absatz (3) verspätet oder gar nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 v. H. der regulären Verwaltungsgebühr.

## **§ 14**

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die mögliche Festsetzung eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Inanspruchnahme der Straße bemessen. Sie werden fällig 14 Tage nach Bekanntgabe des Erlaubnis- bzw. des Gebührenbescheides; die Folgegebühren für voraussichtlich längerfristige Erlaubnisse (mehr als ein Jahr) sind jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. zu dem jahreszeitlich festgelegten Nutzungsbeginn zu zahlen.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt. Angefangene Quadratmeter werden bei der Berechnung der Gebühren auf volle Quadratmeter aufgerundet. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent Beträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (4) Die Gebühren werden entsprechend der monatlichen Inanspruchnahme erhoben, wobei jeder angefangene Monat in voller Höhe berechnet wird.
- (5) Tagesgebühren werden auch für angefangene Tage voll berechnet.

#### **§ 15 Gebührenschildner/ in**

Gebührenschildner/ in ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt, als auch derjenige, zu dessen Gunsten sie erteilt wird. Gebührenschildner/ in ist auch, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.

#### **§ 16 Entstehung, Fälligkeit und Erlass von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht
  - a) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
  - c) bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 a) und c) werden die Sondernutzungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig machen. Im Übrigen werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und für zukünftige Kalenderjahre am 01. Januar des jeweiligen Jahres.
- (3) Wird eine Sondernutzung von der Inhaberin/ vom Inhaber der Erlaubnis vorzeitig aufgegeben oder wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die von

der Gebührenschuldnerin/ vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht im Falle der Vorauszahlung ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren für die nicht genutzten vollen Monate bzw. Jahre; § 14 Abs. (4) findet entsprechende Anwendung; Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

## § 17

### Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen für
  - a) religiöse Feiern,
  - b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
  - c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen,
  - d) Informationsveranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und deren Bewerbung nach § 11 Abs. (1)
  - e) Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
  - f) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Trier selbst Veranstalter ist,
  - g) die Darbietung von Straßenmusik und Ausübung darstellender und gestaltender Straßenkunst
  - h) die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Sondernutzungen
  - i) erlaubnispflichtige Rampen im Sinne der Gestaltungsrichtlinie zur Herstellung der Barrierefreiheit
  - j) Sitzgelegenheiten im Sinne von Punkt 4.4 der Gestaltungsrichtlinie
- (2) Von der Gebührenpflicht können ganz oder teilweise befreit werden
  - a) die Eigentümer der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
  - b) die Erbbauberechtigten bezüglich der mit dem Erbbaurecht belasteten und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In besonderen Fällen können öffentlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen abgeschlossen werden. Bei den zu vereinbarenden Gebühren sind Abweichungen vom Gebührentarif zulässig. Niedrigere Gebühren als im Tarif vorgesehen können vereinbart werden, wenn die Stadt Trier im Einzelfall ein erhebliches Interesse an der Ausübung dieser Sondernutzung hat.
- (4) Von der Befreiung der Sondernutzungsgebühr unberührt ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Landesgebührengesetz und der Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

## **§ 18** **Haftung**

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Stadt Trier von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der/ die Antragstellende bzw. die für die Sondernutzung verantwortliche Person hat auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Stadt kann zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

## **§ 19** **Anwendung anderer Gesetze, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten ferner die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz bezeichneten Vorschriften.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Landesstraßengesetzes (LStrG) und dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Sondernutzungserlaubnis oder deren Auflagen zuwiderhandelt oder Sondernutzung ohne straßenrechtliche Erlaubnis ausübt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. a Nr. 5., 6. und 7. LStrG. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 18. März 1988, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.01.2022, außer Kraft.

Trier, den 17.04.2024

gez.  
Wolfram Leibe  
Oberbürgermeister

### **Anlage:**

Gebührenverzeichnis  
Gestaltungsrichtlinie

## ANLAGE

### zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren

#### Gebührenverzeichnis

##### **1. Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben. Die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz und der Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten in der jeweils aktuellen Fassung finden entsprechende Anwendung.

##### **2. Sondernutzungsgebühren**

Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für die Benutzenden, durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung.

Zur Differenzierung und Darstellung der Bedeutung der Straßen, Wege und Plätze wird der Geltungsbereich der Satzung zur Ermittlung der Sondernutzungsgebühren in vier Zonen gegliedert.

Die **Zone 1** umfasst den Kernbereich der Fußgängerzone mit

- Simeonstraße,
- Hauptmarkt,
- Fleischstraße von der südlichen Gebäudekante Fleischstraße 56-60 bis Hauptmarkt,
- Kornmarkt und Fußgängerzone Johann-Philipp-Straße im Einmündungsbereich Kornmarkt bis in Höhe östliche Gebäudekante Kornmarkt 11,
- Brotstraße,
- Grabenstraße sowie den
- Porta-Nigra-Vorplatz zwischen Simeonstraße und Porta-Nigra (§ 8 Abs. 1)

Die **Zone 2** umfasst alle anderen Bereiche der Fußgängerzone sowie die Freifläche am Porta-Nigra-Platz, zwischen Simeonstraße und Rindertanzstraße, und

- den Konstantinplatz (Basilika-Vorplatz),
- die Platzfläche zwischen Mosel- und Jakobstraße,
- den Viehmarktplatz, die Viehmarktstraße und die Straße Viehmarktplatz,
- Grundstück Moselstraße 8 (ehemaliger Pferdemarkt).

Die **Zone 3** wird umgrenzt vom rechten Moselufer zwischen Konrad-Adenauer-Brücke und Peter-Lambert-Straße, der Peter-Lambert-Straße zwischen Mosel und Zurmaiener Straße, der Zeughausstraße, der Max-Brandts-Straße, der südwestlichen Grenze des Hauptfriedhofes zwischen Max-Brandts-Straße und Gärtnerstraße, des Verbindungsweges Gärtnerstraße - Herzogenbuscher Straße, des Wasserweges, der Avelsbacher Straße bis zur Bahnunterführung, der Eisenbahnstrecke Koblenz-Trier-Perl, der Schönbornstraße zwischen Eisenbahnunterführung und Domänenstraße, der Straße Zum Schlosspark zwischen Domänenstraße und Leanderstraße, der Leanderstraße, der Maximiner Acht zwischen Leanderstraße und Kurfürstenstraße, der Kurfürstenstraße, der Bergstraße zwischen Kurfürstenstraße und Sickingenstraße, der Sickingenstraße, der Olewiger Straße zwischen Sickingenstraße und Eisenbahnstrecke Trier-Perl, der Eisenbahnstrecke Trier-Perl bis zur Aulstraße, der Aulstraße bis Auffahrt Konrad-Adenauer-Brücke,

Soweit nicht bereits umfasst, erstreckt sich die Zone 3 auch auf die Flächen, die sich in unmittelbare Nähe der Nahversorgungszentren der Nebenzentren mit stadtteilübergreifender Nahversorgungsfunktion:

- Tarforst (Kohlenstraße),
- Trier-West,
- Feyen/ Weismark,
- Ehrang

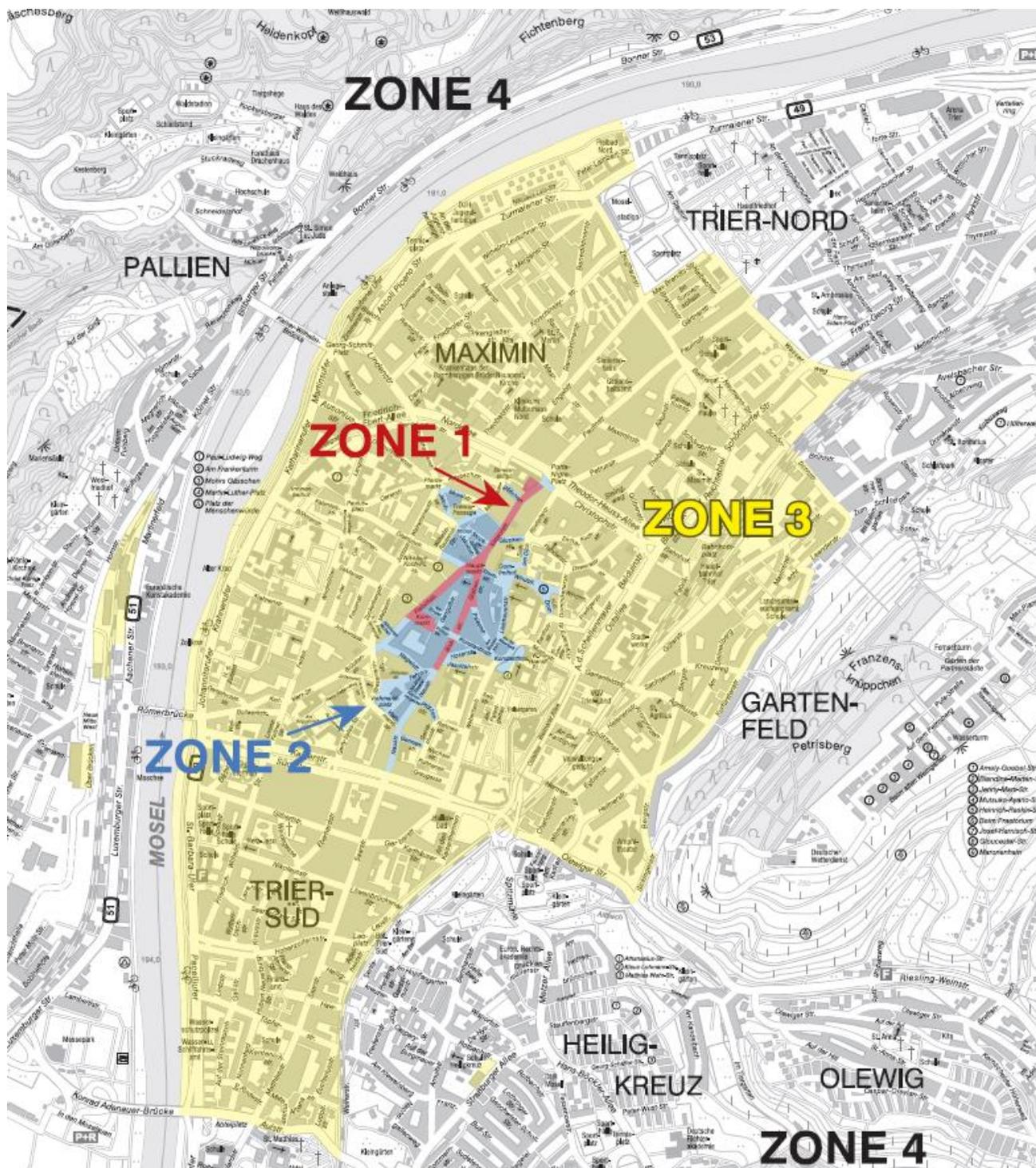
und der Nahversorgungszentren mit umfassender Stadtteilversorgung:

- Alt-Heiligkreuz,
- Euren,
- Neu-Kürenz/ Gartenfeld/ Petrisberg

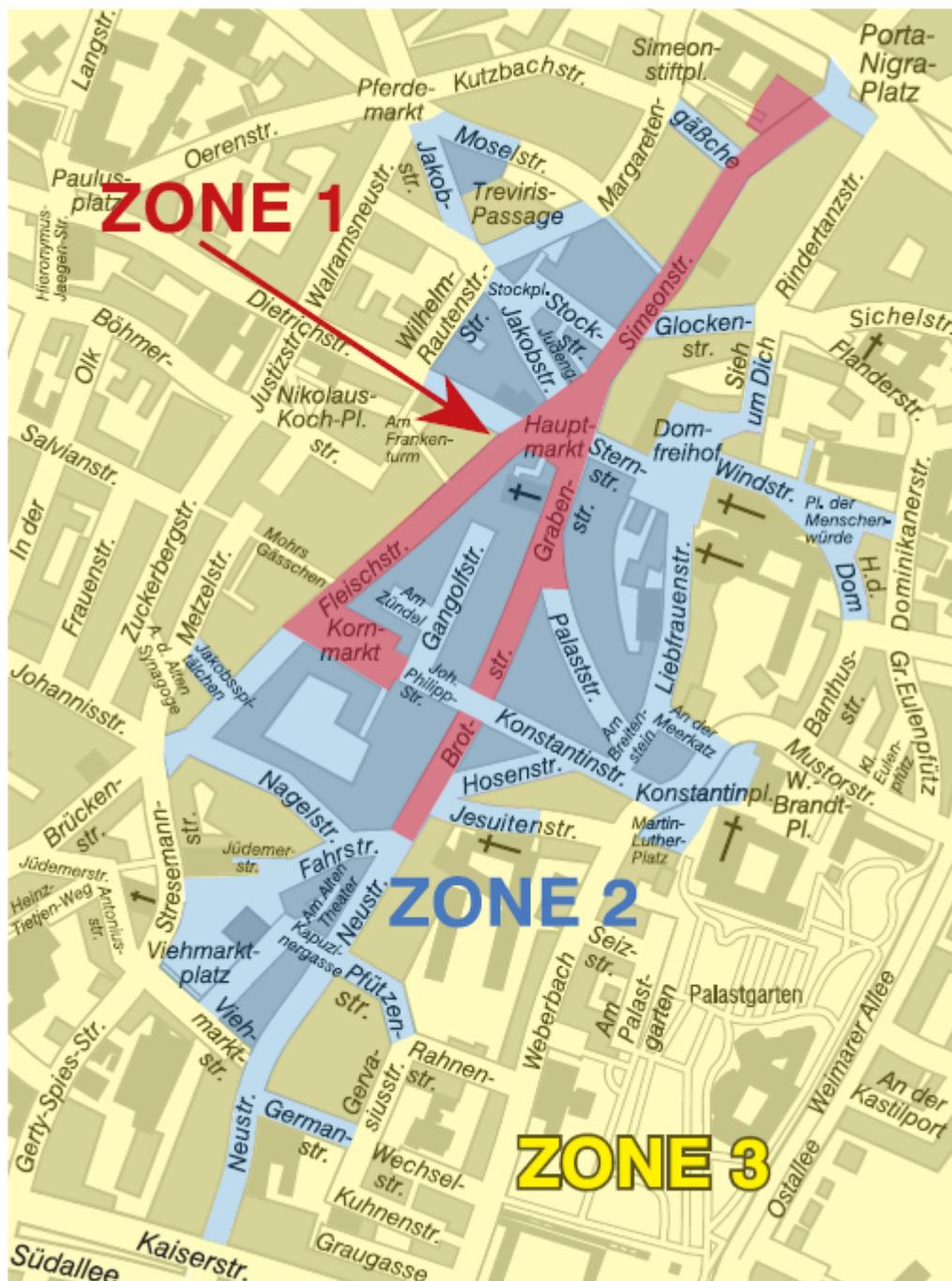
befinden.

Die Zone 4 umfasst den übrigen Stadtbereich.

# Zonenaufteilung



# Innenstadt



## Nahversorgungszentren

### Tarforst



### Neu-Kürenz



### Feyen



### Alt-Heiligkreuz



### Trier-West



### Ehrang



## Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
1	Aufstellen von Gegenständen	in €	in €	in €	in €
1.1	Auslagen, Schaukästen, und ähnliche Einrichtungen innerhalb einer Höhe von 4,00 m für die beanspruchte Fläche monatlich	12,50	10,00	6,50	3,00
1.2	Werbeständer/ Werbeträger Kundenstopper, monatlich	25,00	20,00	15,00	10,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen je Standort	./.	270,00	245,00	185,00
1.4	Automaten und sonstige Verkaufsflächen mit oder ohne Ständer oder Wagen, je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche Monatlich	27,00	22,10	14,70	7,40

1.5	Bauzäune, Gerüste, Baubuden, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Baustofflagerungen, für die beanspruchte Fläche je m <sup>2</sup>  monatlich	5,00	4,50	3,50	3,00
2	Bewirtung				
	Gastronomische Nutzung, je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche  monatlich	12,50	10,00	6,50	3,00
3	Veranstaltungen				
3.1	Platz vor der Porta Nigra, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche ca. 850 m <sup>2</sup> )	785,00	./.	./.	./.
3.2	Nordallee im Bereich der Porta Nigra, je Veranstaltungstag (nur in Verbindung mit Gebührenziffer 2.2 - Veranstaltungsfläche ca. 700 m <sup>2</sup> )	430,00	./.	./.	./.
3.3	Domfreihof, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche netto ca. 3.000 m <sup>2</sup> )  ½ der Platzfläche bis ca. 1.500 m <sup>2</sup> Gesamtfläche	./. ./. ./.	1.840,00 920,00 460,00	./. ./. ./.	./. ./. ./.

	¼ der Platzfläche, bis ca. 750 m <sup>2</sup>				
3.4	Kornmarkt, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche netto ca. 375 m <sup>2</sup> )	350,00	./.	./.	./.
3.5	Kornmarkt, Höhe Fleischstraße, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche netto ca. 120 m <sup>2</sup> )	110,00	./.	./.	./.
3.6	Viehmarkt, je angefangene 100 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, je Veranstaltungstag	./.	60,00	./.	./.
4.	Werbung				
4.1	Veranstaltungswerbung  pro Plakattafel je Tag pro Spannband je Tag pro Großtafel je Tag	./. ./. ./.	./. ./. ./.	0,30 3,10 6,20	0,30 3,10 6,20
5.	Parken				
	Beanspruchung monetär bewirtschafteter öffentlicher Parkplätze, je Parkplatz und Werktag in der Parkgebührenzone 1 in der Parkgebührenzone 2	./. ./.	./. ./.	15,00 7,50	15,00 7,50

6.	Sonstiges				
	<p>Für Sonder- nutzungen, für die in diesem Gebühren- verzeichnis keine besonderen Kosten bestimmt sind; sind die Kosten für solche sonstigen Sondernutzungen in Anlehnung an artverwandte Positionen zu erheben.</p> <p>jährlich</p>	<p>30,00 bis 3.000,00</p>	<p>30,00 bis 3.000,00</p>	<p>30,00 bis 3.000,00</p>	<p>30,00 bis 3.000,00</p>

**Gültig ab 01.05.2024**

# Gestaltungsrichtlinie – Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen in der Stadt Trier

## Inhaltsverzeichnis:

1. Aufgabe und Bedeutung einer Gestaltungsrichtlinie
2. Anwendung der Gestaltungsrichtlinie
  - 2.1. Übergangsvorschriften
3. Geltungsbereich
4. Sondernutzungsgegenstände und Einrichtungen
  - 4.1 Warenauslagen
  - 4.2 Werbeständer/ Werbeträger / Kundenstopper
  - 4.3 Gastronomie und Ausschankmöblierung
  - 4.4 Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum vor Geschäften des Einzelhandels, Ladenhandwerks und Dienstleistern
  - 4.5 Sonnenschutzeinrichtungen – Überdachung/ Markisen
  - 4.6 Begrünungs- und Trennelemente
  - 4.7 Bodenbeläge, Podeste, Rampen
  - 4.8 Plakat-/ Bannerwerbung
  - 4.9 Sondergegenstände und Sonderformen
5. Befreiung

### **1. Aufgabe und Bedeutung einer Gestaltungsrichtlinie**

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedermann, soweit es der Zweckbestimmung und den Verkehrsvorschriften entspricht, gestattet („Gemeingebrauch“). Die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen, wie u.a. Warenauslagen und gastronomische Nutzung, werden als Sondernutzungen bezeichnet und bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

Sondernutzungseinrichtungen können einen wichtigen Beitrag zur Belebung und Bereicherung des öffentlichen Stadtraumes leisten, wenn Sie hohen qualitativen Ansprüchen entsprechen. Die Stadt Trier zeichnet sich als älteste Stadt Deutschlands durch ein hohes Maß an historischer Bausubstanz aus, die durch private Sondernutzung im öffentlichen Raum in der Gestaltung und in der Benutzbarkeit wesentlich mitgeprägt wird. Die Identität der Innenstadt, deren Gestalt und die Erlebbarkeit des öffentlichen Raums, kann nur wahrgenommen werden, wenn nicht einzelne, raumgreifende und dominierende Elemente das Stadtbild beeinträchtigen und in ihrer Gestalt, Häufung und Größe das Gesamtbild störend beeinflussen.

Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Stadt Trier wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist und ihnen damit genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich und nutzbar ist.

Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraums werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten werden.

Hierbei beachtet die Stadt Trier das Erfordernis des straßenrechtlichen Bezugs der Regelungen einer Sondernutzungssatzung. Einen solchen straßenrechtlichen Bezug haben auch städtebauliche Gesichtspunkte, die sich auf die konkrete städtebaulich gewünschte Gestaltung besonders schützenswerte Bereiche.

Daher können Belange des Straßen- und Stadtbildes, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und auf Grund eines konkreten Gestaltungskonzeptes wie die Vermeidung einer "Übermöblierung" des öffentlichen Straßenraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes oder eines Kulturdenkmals und Ähnliches auch Regelungsgegenstand einer Sondernutzungssatzung bzw. einer Gestaltungsrichtlinie sein.

Die Trierer Innenstadt ist ein besonders schützenswerter Bereich, handelt es sich doch um den historisch gewachsenen Kern der ältesten Stadt Deutschlands. Sie ist gleichsam das Aushängeschild der Stadt Trier. Besonders hervorzuheben ist zudem noch einmal der Kernbereich der Innenstadt im Umfeld der Bauten der Welterbestätte und der zentralen Plätze. Für diese werden ergänzend besondere Bestimmungen in der vorliegenden Richtlinie getroffen, welche die Gestaltungsvorstellungen der Stadt Trier für diese Bereiche konkretisieren.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs und der Barrierefreiheit auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden.

Diese Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

## **2. Anwendung der Gestaltungsrichtlinie**

Diese Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der vom Stadtrat am 16.04.2024 beschlossenen Sondernutzungssatzung und findet ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen Anwendung.

Von der Richtlinie erfasst werden Sondernutzungsgegenstände für eine dauerhafte Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes durch gewerbliche oder private Nutzerinnen und Nutzer. Temporäre Sondernutzungseinrichtungen, z.B. für Aktionen, Stadtfeste, Märkte, Messen usw., werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

Die Richtlinien betreffen ausschließlich gestalterische Aspekte der Sondernutzungsgegenstände und gilt vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange der Stadt Trier oder des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz.

Bei der Erteilung von neuen Sondernutzungserlaubnissen sind diese Richtlinien einzuhalten. Die Erlaubnis wird erst erteilt, wenn abschließend festgestellt wurde, dass diese Richtlinien eingehalten werden. In Einzelfällen kann hierzu die Beteiligung weiterer Fachämter

erforderlich sein. Die Aufstellung der Gegenstände darf erst nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen. Die Anschaffung der Gegenstände durch die Gewerbetreibenden ist daher erst nach Erhalt der Erlaubnis sinnvoll.

### **2.1 Übergangsvorschriften**

Bei Sondernutzungsgegenständen, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden und diesen Richtlinien nicht entsprechen, kann die Stadtverwaltung verlangen, dass diese innerhalb von sechs Wochen nach deren Feststellung entfernt werden.

Bisher genehmigte Sondernutzungsgegenstände älterer Sondernutzungserlaubnisse, die vor in Kraft treten der Änderung erteilt wurden und von dieser Richtlinie abweichen, sind bis zum 31.12.2025 zu entfernen. Für Werbeständer, Werbeträger bzw. Kundenstopper gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024. Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls kann diese im Einzelfall verlängert werden.

### **3. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das Gebiet der Stadt Trier.

Die Richtlinie ist innerhalb dieses Geltungsbereiches nur anzuwenden auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen, die im Eigentum der Stadt Trier stehen oder als Straßen- oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind.

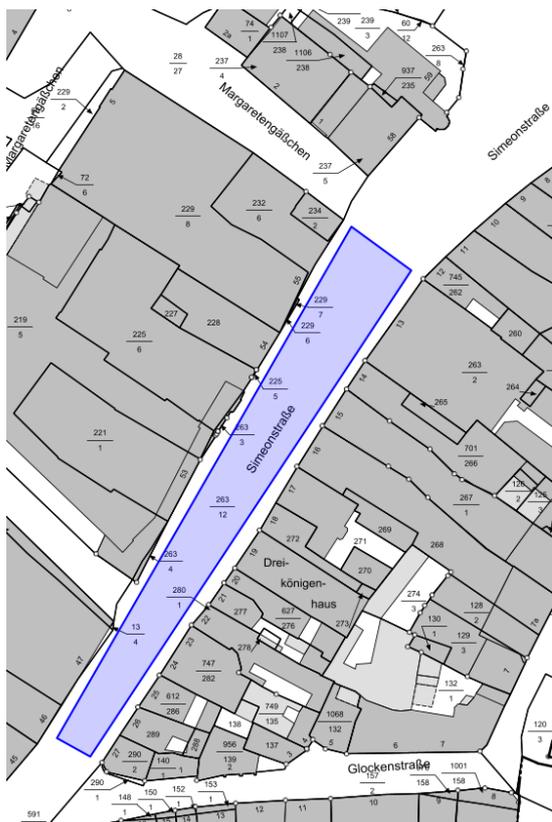
Der Geltungsbereich ist in vier Zonen eingeteilt, analog zur denen der Ermittlung der Sondernutzungsgebühren.

Die Sondernutzung ist in den Bereichen

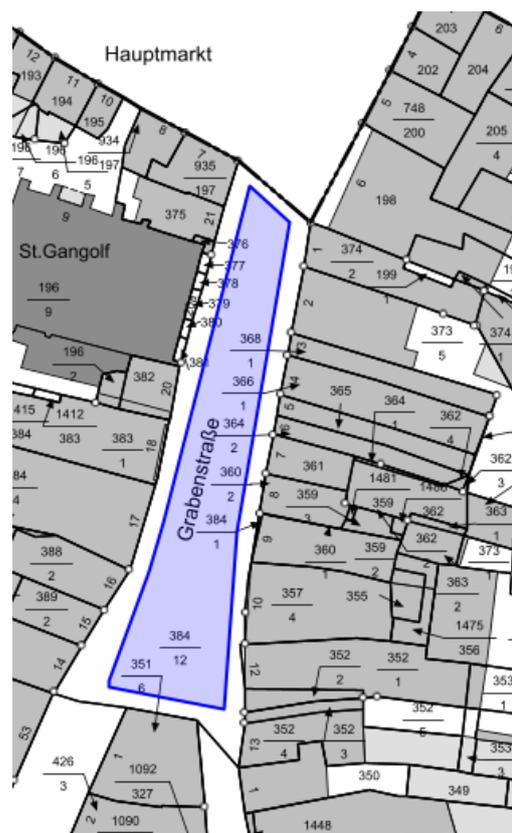
1. Simeonstraße; Bereich Margaretengäßchen bis Glockenstraße
2. Grabenstraße; Bereich Pranger bis Hauptmarkt

durch beidseitiges Abrücken um ein Maß von 2,0 m von der Gebäudefront auszuüben, wobei eine Durchgangsbreite von mindestens 8,0 m in Zweirichtungsstraßen (Nr. 1) und mindestens 5,0 m in Einrichtungsstraßen (Nr. 2) einzuhalten ist.

Bereich zu 1.



Bereich zu 2.



Damit wird der Barrierefreiheit entlang den Gebäude-/ Schaufensterfronten in Umsetzung des Mobilitätskonzeptes 2025 der Stadt Trier Rechnung getragen.

Im Bereich der Fußgängerzonen können Sondernutzungen in der Tiefe bis zur Verbindungslinie zwischen den Laternenmasten zugelassen werden. In Straßen ohne Laternenmasten beträgt das höchst zulässige Maß 2,50 m in der Tiefe. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Terrassengastronomie.

#### 4. Sondernutzungsgegenstände und Einrichtungen

In die Sondernutzungserlaubnis werden Auflagen und Bedingungen über Art, Größe, Form und Gestaltung der Sondernutzung aufgenommen.

Denkmalschutzrechtliche Vorbehalte bleiben von der Richtlinie unberührt.

##### 4.1 Warenauslagen

Als Warenauslage gelten alle auf dem Boden stehenden selbsttragenden, mobilen Elemente (z. Bsp. Warentische, -stände, -automaten, -regale, Schaukästen, Vitrinen), die dem Verkauf oder der Präsentation von Waren dienen.

In den Zonen 1 und 2 ist die Präsentation von Waren auf Paletten, in Kartons und in Gitterboxen nicht zulässig.

Es darf nur ein Typ bezüglich Form, Material, Größe und Farbe von Warenauslagen bei gleichartig gerichtetem Warenangebot pro Betrieb aufgestellt werden, die ein hochwertiges und ansprechendes Erscheinungsbild vermitteln.

Als notwendige Durchgangsbreite sind mindestens 5,0 m in Einrichtungsstraßen und mindestens 8,0 m in Zweirichtungsstraßen frei zu halten. In Ausnahmefällen ist in besonders schmalen Straßen (z. Bsp. Neustraße und Nagelstraße) mit einer Gesamtbreite von unter 7,0 m eine Durchgangsbreite von mindestens 3,5 m einzuhalten.

Im Bereich der Fußgängerzone können Warenauslagen in der Tiefe bis zur Verbindungslinie zwischen den Laternenmasten zugelassen werden. In Straßen ohne Laternenmasten beträgt das höchst zulässige Maß 2,50 m in der Tiefe.

Die zulässige Gesamthöhe von Warenständern und Auslagen beträgt 1,30 m. Ausnahmen sind bei Warenständern für Zeitungs- und Postkartenständer möglich, wenn aus stadtgestalterischer Sicht keine Bedenken bestehen. Eine Gesamthöhe von 1,80 m darf jedoch auch hierbei nicht überschritten werden. Bei Blumen- und Pflanzanlagen beträgt die maximal zulässige Gesamthöhe 1,50 m.

Das Aufstellen von Waren- und Getränkeautomaten, mit Ausnahme der in § 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Sondernutzungssatzung genannten, wird in der Regel nicht erlaubt.

#### **4.2 Werbeständer/ Werbeträger/ Kundenstopper**

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobile Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

Um einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums durch Werbeständer entgegen zu wirken, wird die zulässige Anzahl auf einen Werbeständer pro Einzelhandels- und Gastronomiebetrieb bzw. für Betriebe des Ladenhandwerks und des Dienstleistungsgewerbes beschränkt. Werbeständer dürfen nur direkt an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Bei einer maximalen zulässigen Abmessung der Präsentationsfläche von 1 m<sup>2</sup> darf die Gesamthöhe des Werbeständers, vom Boden gemessen, von 1,20 m nicht überschritten werden. Das Maß der Aufstellfläche ist auf 1 m<sup>2</sup> begrenzt.

Im Bereich der Fußgängerzone können Werbeträger in der Tiefe bis zur Verbindungslinie zwischen den Laternenmasten zugelassen werden. In Straßen ohne Laternenmasten beträgt das höchst zulässige Maß 2,50 m in der Tiefe. Werbeständer benachbarter Gewerbeeinheiten sind in ihrer Anordnung möglichst aufeinander und mit den öffentlichen Möblierungselementen (Bänke, Abfallbehälter, Laternenmasten etc.) abzustimmen, d. h. in einer Flucht aufzustellen.

Werbeständer müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Auf Gehwegen muss eine nutzbare Restbreite von mind. 1,50 m für die Allgemeinheit verbleiben und in der Fußgängerzone ist der zentrale mittlere Straßenbereich freizuhalten.

Bei zurückgesetzten Liegenschaften (Hinterhof-Läden) oder Geschäften in oberen Stockwerken erfolgt die Aufstellung des Werbeständers, Werbeträgers oder Kundenstoppers analog den vorgenannten Festsetzungen an der Liegenschaft, die direkt am öffentlichen Gehweg liegt.

Weitere Auf- oder Anbauten sind an dem Werbeträger grundsätzlich nicht erlaubt.

Das Verankern oder Anketten von mobilen Werbeträgern ist unzulässig.

Die Träger sind ausschließlich in einer zurückhaltenden Farbgebung zu gestalten (keine grellen/leuchtenden Farben). Dabei sind ausschließlich dezente Naturtönen zu verwenden: helles bis dunkles Beige, Grau oder Brauntöne der Farbgruppe 8, DB 703 sowie Schwarz.

Digitale sich bewegende, blinkende, mit Farbänderungen, mit wechselnden Schriftzeichen oder mit beweglichen Bildern/ Filmen oder mit sonstiger Elektrifizierung ausgestattete Werbeständer, Werbeträger bzw. Kundenstopper sind unzulässig.

Nach Geschäftsschluss sind mobile Werbeträger aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Sämtliche Gegenstände, die als Werbeträger dienen und nicht als Werbeständer, Werbeträger, Kundenstopper im Sinne dieser Satzung gelten und/oder Aufmerksamkeit erregen sollen, sind unzulässig (Eistüten, Werbefahrräder, Beachflags, aufblasbare Werbeträger etc.).

### **4.3 Gastronomie- und Ausschankmöblierung**

Als Gastronomie- und Ausschankmöblierung werden alle Sondernutzungsgegenstände bezeichnet, die für den gastronomischen Betrieb notwendig sind.

Durch die Bestuhlungs- / Freisitzfläche ist nur die öffentliche Fläche in Anspruch zu nehmen, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Gastronomiebetriebes entspricht.

Mit ihrer Gestaltung prägen die Sondernutzungen die Stadt Trier in einem nicht geringen Maß.

Gut gestaltete Straßen und Plätze stärken die Bindung von Besuchenden und Kaufenden an die Stadt. Stadtmöbel bestimmen den öffentlichen Raum und leisten somit einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer historischen Stadt. Vor diesem Hintergrund werden hohe Qualitätsansprüche an den öffentlichen Raum gestellt zur Erhaltung des Charakters und des Flairs der historischen Altstadt.

Dies kann durch eine filigrane und lockere Möblierung erreicht werden, welche die Gestaltung der historischen Fassaden nicht beeinträchtigt oder verdeckt.

Dazu ist es erforderlich, dass die den historischen Raum prägenden Fassaden nicht verdeckt werden und die Materialität und Gestaltung der Möblierung der Sondernutzungsflächen mit ihnen harmoniert.

Es soll ein harmonisches und einheitliches Erscheinungsbild der Straßen und Plätze, welches zum Verweilen einlädt, erlangt werden. Zu diesem Zweck sind die einzelnen Möblierungselemente im Sinne der Gestaltungsrichtlinie in Form, Farbe und Material aufeinander abzustimmen. Da Farben immer auch modischen Einflüssen unterliegen, ist die Farbigekeit auf die natürlichen Eigenfarben der Materialien und allgemein auf zurückhaltende Farbtöne zu beschränken, die nicht mit der Farbigekeit der Altstadt konkurrieren.

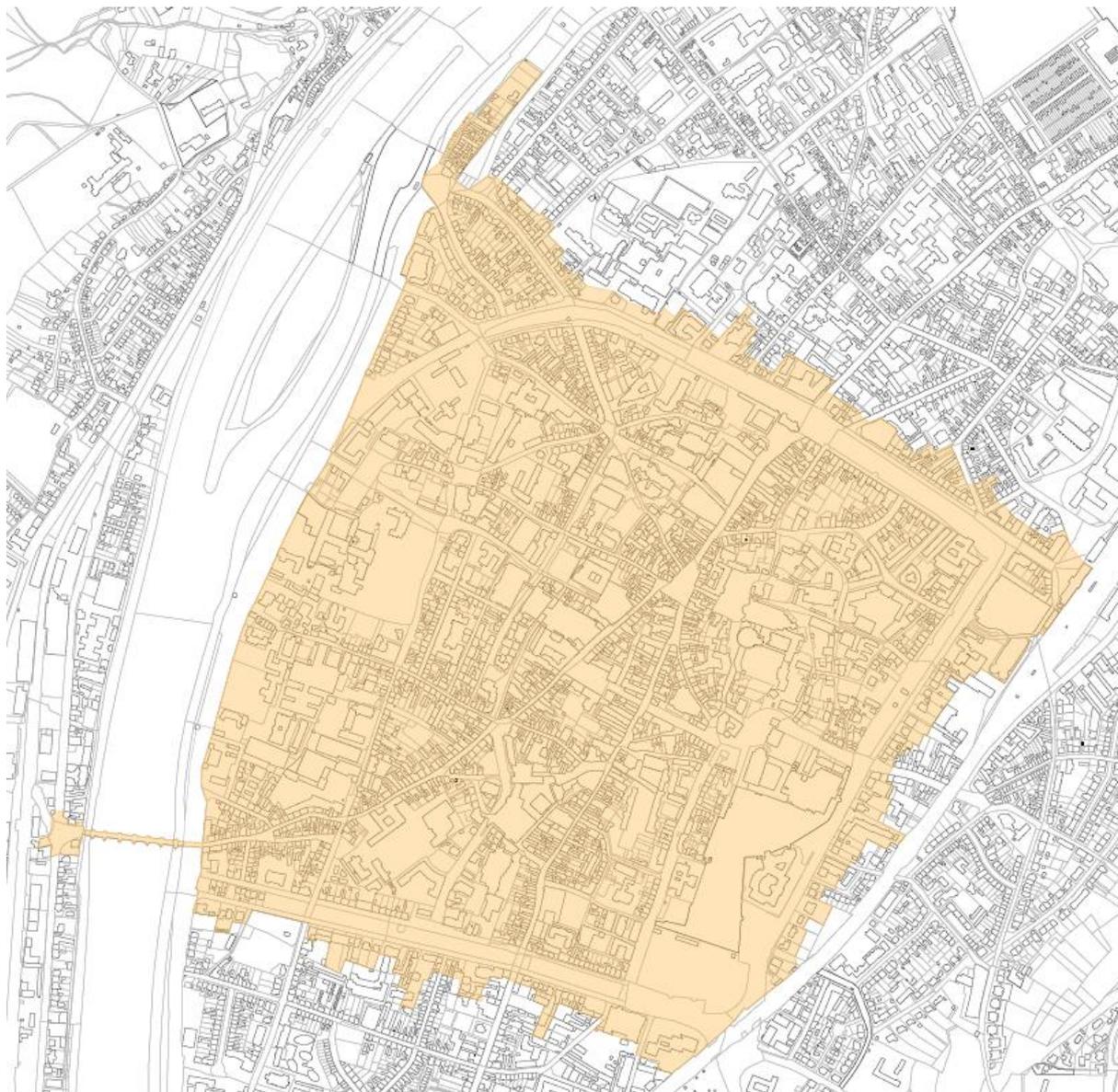
Ferner soll die Umgebung der Welterbestätte durch die Verwendung von einfachem und hochwertigem Möbeldesign inwertgesetzt und aufgewertet werden.

Die in der vorliegenden Richtlinie definierten Regeln sollen vorrangig dazu beitragen, die teilweise vorhandenen umfangreichen Warenauslagen, Werbeelemente, Einrichtungs- und Möblierungsgegenstände aus dem gastronomischen Bereich aber auch denen des Einzelhandels, des Ladenhandwerks und des Dienstleistungsgewerbes, auf ein verträgliches Maß zu halten, die Vielzahl der unterschiedlichen Gestaltungselemente zu minimieren und ihre gestalterische Qualität zu erhöhen. Ziel soll eine dezente, zurückhaltende Gestaltung im öffentlichen Raum sein, um die Lebendigkeit und Attraktivität des Stadtbildes zu erhalten bzw. zu fördern.

Im Umfeld der Bauten der Welterbestätte und der nachfolgenden Plätze

- Kornmarkt
- Viehmarkt
- Hauptmarkt
- Konstantinplatz/ Martin-Luther-Platz
- Pferdemarkt
- Domfreihof
- Stockplatz
- Nikolaus-Koch-Platz

wird wie nachfolgend als farblich gekennzeichnete innerer Ring definiert. Dieser stellt den Geltungsbereich der gesonderten Bestimmungen dar:



Innerhalb dieses Berings gelten insbesondere nachfolgende gesonderte Bestimmungen:

Die Möblierung ist der Umgebung anzupassen und ist einheitlich zu gestalten.

Zulässig sind nur zwei Stuhl- und Tischfabrikate pro Gastronomiebetrieb, wobei Baugleichheit als ein Fabrikat gilt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Möblierung einen einheitlichen Charakter hat und aus der gleichen Designlinie stammt.

Für das Design sind die Materialien Metall, Holz, mit Teilelementen (Sitzflächen und Rückenlehnen) aus Rattan- und Kunststoffgeflecht, Holz-Kunststoff-Verbundwerkstoffe oder textile Bespannungen mit matter Oberfläche zu verwenden.

Tischplatten sind aus den Materialien Naturstein, Holz, Metall oder Holz- Kunststoff-Verbundwerkstoffe zu gestalten. Vollkunststoffmöbel (z. Bsp. Monoblock), Bierzeltgarnituren und Loungemöbel sind nicht zulässig.

Werbung auf Möbeln ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind dezente Herstellerangaben.

Die Farben sind dezent in Naturtönen zu halten: helles bis dunkles Beige, Grau oder Brauntöne der Farbgruppe 8 sowie Schwarz.

Im Umkreis von denkmalgeschützten Objekten, wie zum Beispiel Eingangsportalen, ist die Terrassenmöblierung abzurücken. In welchem Umfang ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Übrigen gelten für den gesamten Geltungsbereich folgende Bestimmungen:

Die ausgeübte Sondernutzung darf die Nutzungsmöglichkeit der Plätze im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen.

Pro Gastronomie- oder Ausschankbetrieb soll die Möblierung einheitlich gestaltet werden. Eine aufdringliche, grelle und auffällige Farbgebung ist zu vermeiden.

Die Möblierung soll aus hochwertigen Materialien bestehen und ein ansprechendes Erscheinungsbild vermitteln.

Bei der Materialwahl sind die Materialien Stahl, Aluminium oder Holz oder eine Kombination zu verwenden.

Hochwertig gestaltete Stehtische auf gastronomisch genutzten Sondernutzungsflächen sind aus Holz oder Metall mit quadratischer oder runder Platte mit Monofuß oder Vierfuß und Sitze als Hocker aus Holz oder Metall mit quadratischer Sitzfläche als Vierfuß ohne Rückenlehne in einer Höhe von max. 80,0 cm und Kantenlänge der Sitzfläche von max. 35,0 cm zulässig. Die Verwendung von Kunststoff ist hierbei ausgeschlossen.

Es ist ein Verhältnis von 1 Stehtisch : 5 Sitztischen einzuhalten. Die Stehtische sind mit einem Abstand von mindestens 1 m zur äußeren Begrenzung der Sondernutzungsfläche zu positionieren und müssen sich in das vorhandene Mobiliar einfügen.

Die Farben sind einfarbig in Naturtönen zu halten: helles bis dunkles Beige, Grau oder Brauntöne der Farbgruppe 8 sowie Schwarz.

Nicht zulässig ist die Möblierung mit Loungemöbeln, Bierzeltgarnituren und die alleinige Verwendung von Kunststoff als Bestuhlungsmaterial.

Gasbetriebene und elektrische Standheizstrahler unzulässig.

Mit den Schirmen verbundene Heizstrahler sind zulässig. Die vom Hersteller der Geräte festgelegten Sicherheitsbestimmungen sowie Nutzungsbedingungen sind zu beachten.

Die Heizstrahler müssen blendfrei sein und dürfen nicht vom öffentlichen Straßenraum aus eingesehen werden können und dürfen die Blickbeziehungen der Fußgänger nicht beeinträchtigen.

Das Aufstellen einer Servicetheke pro Gastronomiebetrieb ohne Bewirtschaftung in den Standardmaßen Höhe 1,00 m, Breite 1,50 m, Tiefe 0,80 m ist zulässig, wenn die Nutzung der Fläche für die ursprüngliche Widmung im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt wird.

Das Aufstellen von Ausgabe- oder Warentheken sind nicht zulässig.

Gastronomiemobiliar und Servicetheken sind werbefrei zu halten.

Das Stapeln und Lagern von Tischen, Stühlen und sonstigem Terrassenmobiliar auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht erlaubt.

Pro Gastronomiebetrieb ist das Aufstellen einer pultartigen Menükarte mit dem Ziel, den Gast über Angebot und Preise zu informieren, gestattet.

Das Maß der Aufstellfläche ist auf 1 m<sup>2</sup> begrenzt. Die Aufstellung hat innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche zu erfolgen. Die beschriftete Fläche darf das Format DIN A 3 nicht überschreiten. Eine maximale Gesamthöhe von 1,50 m, vom Boden gemessen, ist zulässig. Maximal 4 % der Präsentationsfläche sind als Fremdwerbung zulässig.

Als Tageskarten sind schwarze Tafeln mit weißer Schrift, ohne Fremdwerbung zu benutzen, mit einer maximalen Größe in Format DIN A 1.

Die Präsentation muss sich von der eines „Kundenstoppers“ deutlich unterscheiden.

Eingänge sind bis zu einer Breite von 1,50 m frei zu halten.

#### **4.4 Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum vor Geschäften des Einzelhandels, Ladenhandwerks und Dienstleistern**

Es darf nur Mobiliar in geringem Umfang aufgestellt werden, soweit keine Ausschlussstatbestände entgegenstehen. Die Ausladung darf maximal 0,8 m und eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> betragen. Das Mobiliar darf nur direkt an der Hausfassade aufgestellt werden. Zulässig sind Stühle und Bänke und ein Tisch pro Geschäftseinheit, jedoch keine Bierbänke oder Polstermöbel. Im Übrigen gelten die gestalterischen Anforderungen analog zur Terrassengastronomie (vgl. Punkt 4.3 der Gestaltungsrichtlinie).

Das Mobiliar darf nur während der Ladenöffnungszeiten aufgestellt werden und ist darüber hinaus aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

Zulässig ist nur die kostenlose Abgabe von alkoholfreien Getränken.

Die Sitzgelegenheit ist werbefrei zu gestalten.

Es muss eine Durchgangsbreite verbleiben:

- bei reinen Gehwegen, unter Anwendung der Empfehlungen für Fußgängeranlagen, eine bedarfsangepasste Restgehwegbreite für den Fußgängerverkehr von mindestens 1,50 m,
- bei angrenzendem Fahrradweg mindestens 1,90 m,
- bei Schräg- oder Senkrechtparkplätzen mindestens 2,30 m.

#### 4.5 Sonnenschutzeinrichtungen - Überdachung/ Markisen

Als Sonnenschutzeinrichtungen gelten Überdachungen als freistehende und mobile Konstruktionen, die dem Schutz vor Witterungen (z. Bsp. Schirme und Markisen), die sowohl als bewegliche als auch als unbewegliche Konstruktion an der Gebäudefassade angebracht sind, zum Schutz vor Witterungseinflüssen.

Die Genehmigung einer Markise obliegt dem hierfür zuständigen weiteren Fachamt.

Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Typ einer Sonnenschutzeinrichtung (Markise oder Überdachung) bezüglich Form, Material, Größe und Farbe zulässig.

Schirme sind nur direkt über Gastronomiefreisitzen oder Ausschankflächen in flach geneigter Zeltdachform mit Mittelfuß zulässig. Satteldachschirme, Ampelschirme, Pagodendachschirme usw. sind unzulässig.

Es sind nur flach geneigte freistehende Schirme mit einem Durchmesser von maximal 5,0 m zulässig. Schirmbespannungen in den Gebührenzonen 1 und 2 sind werbefrei zu gestalten. Volants sind bis zu 20 cm Höhe möglich. Eigen- und/oder Fremdwerbung bezogen auf im Betrieb erhältliche Produkte darf nur als Logo und /oder einfarbigem Schriftzug auf bis zu 50 % der Volantfläche erfolgen.

Die Gesamthöhe des Schirms darf maximal 3,0 m betragen und nicht über die Erdgeschosshöhe hinausgehen.

Die Schirmbespannung ist in den Gebührenzonen 1 und 2 einfarbig in den Farben RAL 1013, 1014, 1015, 7035, 7047, 9001, 9002, 9003, 9010, 9016 und 9018 zu gestalten.

Zur Aufstellung von Sonnenschirmen müssen geeignete ortsfeste Verankerungen (Bodenhülse) vorhanden sein oder in Absprache mit dem Amt StadtRaum Trier geschaffen werden, die den tiefbautechnischen und verkehrlichen Anforderungen entsprechen. Die verkehrssichere Abdeckung der Bodenhülse nach Schirmabbau ist durch die Inhaberin/ den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis sicherzustellen.

Eine Aufstellung im Einzelhandel darf nur während der Ladenöffnungszeiten erfolgen. Während der Ladenschließzeiten muss der Schirm abgebaut bzw. geschlossen werden.

Die Aufstellung im Gastgewerbe ist nur während der erlaubten Sondernutzungszeit zulässig.

LED-Beleuchtungsanlagen am Kopfende des Schirms sind zugelassen, soweit die Vorgaben des Lichtmasterplanes der Stadt Trier eingehalten sind. Die Beleuchtung muss blendfrei sein und darf die Blickbeziehungen der Fußgänger nicht stören.

Nicht zulässig sind Sonnenschutzeinrichtungen vor einer Welterbestätte oder Denkmälern, die die Sicht auf diese beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Portale oder Figurennischen.

#### 4.6 Begrünungs- und Trennelemente

Begrünungselemente sind sämtliche mobile Vorrichtungen, die der Aufnahme von Pflanzen dienen (z. Bsp. Pflanzkübel).

Trennelemente dienen einer Abgrenzung von Flächen und zum Schutz vor Einsicht sowie gegen Witterungs- und Verkehrseinwirkungen (Wind- und Sonnenschutz, Lärm, Schmutz).

Begrünungselemente sind unter Beachtung der straßengestalterischen Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Geschäft zulässig, v.a. beidseitig des Eingangs eines solchen Geschäftes (maximal zwei Pflanzbehälter).

Die Begrünungselemente sind geschäftseinheitlich zu gestalten, haben sich bei einer Möblierung diesem Farbschema anzupassen und müssen aus den Materialien Terrakotta, Metall DB 703 grau, Ton, Holz, Beton oder Cortenstahl bestehen.

In Verbindung mit der Terrassennutzung ist die Verwendung von Kunststoff, sowohl für Pflanzgefäße als auch für Pflanzen, nicht zulässig.

Die Höhe des Gefäßes darf maximal 0,5 m bzw. inkl. Bepflanzung 1,50 m betragen. Zwischen den Pflanzgefäßen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Das Pflanzgefäß darf eine Grundfläche von 0,25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Windabweiser oder Solitärpflanzen zur seitlichen Abgrenzung sind bis zu einer Höhe von 1,50 m gestattet.

Bei Windabweisern ist mindestens das obere Drittel transparent zu gestalten.

Eine mögliche Verankerung im Boden ist vor Errichtung mit dem Amt StadtRaum Trier abzustimmen.

Die Tiefe der genehmigten Sondernutzungsfläche darf dabei nicht überschritten werden. Ferner dürfen keine straßengestalterischen und denkmalpflegerischen Bedenken bestehen.

Einfriedungen und Einhausungen von Sondernutzungsflächen in Form von zeltartigen Bauten, Pergolen, Planen, Folien, in Reihen angeordnete Pflanzbehälter, Zäune, Tensatoren u. ä. sind nicht gestattet.

Fremd- und Eigenwerbung an Begrünungs- und Trennelementen sind unzulässig.

Bei gleichzeitiger Nutzung von Begrünungs- und Trennelementen, ist für die Metallelemente oder konstruktiven Elemente der Windabweiser eine einheitliche Farbgestaltung in der Farbe DB 703 zu wählen. Die übrigen Materialien können einheitlich in Terrakotta, Metall DB 703 grau, Ton, Holz, Beton oder Cortenstahl gewählt werden.

Für die Pflanzgefäße ist die Farbe DB 703 zu wählen.

Erlaubnisfreie Pflanzgefäße sind unmittelbar an der Hausfassade des Geschäfts aufzustellen.

Pflanzgefäße im Sinne von § 3 Abs. 1 b) sind erlaubnisfrei, wenn auf dem Gehweg eine nutzbare Breite von mindestens 1,50 m frei bleibt, im Einzelfall auch deutlich mehr (je nach Fußgängeraufkommen) und die Pflanzgefäße nicht die Sicht behindern.

Der Durchmesser beziehungsweise die Kantenlänge des Pflanzgefäßes darf nicht mehr als 0,6 m betragen.

Die Pflanzgefäße müssen leicht zu transportieren sein.

Die Bepflanzung und die Gefäße sind in einem gepflegten Zustand zu halten.

Das Stadtbild darf nicht beeinträchtigt werden. Bei denkmalgeschützten oder ensemblesgeschützten Gebäuden muss das zuständige Fachamt zustimmen.

#### **4.7 Bodenbeläge, Podeste und Rampen**

Bodenbeläge sind großflächige, transportable Auflagen aus Textilien, Kunststoff oder Metall. Podeste sind kleine erhöhte Flächen. Rampen sind flach ansteigende Auffahrten, die zwei unterschiedlich hoch gelegene Flächen miteinander verbinden.

Bodenbeläge (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen) und Podeste sind unzulässig. Außerhalb der Fußgängerzone können in Ausnahmefällen Podeste zum Ausgleich von Höhenunterschieden zugelassen werden, wenn diese nicht anderweitig bautechnisch ausgeglichen werden können. Stadtgestalterisch dürfen keine Bedenken bestehen.

Die Nutzung einer Servicetreppe ohne Geländer mit maximal 2 Stufen ist in Abhängigkeit der Vorgaben nach LBO/DIN zulässig.

Rampen innerhalb von Sondernutzungsflächen sind unzulässig, soweit es sich nicht um erlaubnisfreie Stufenrampen iSd. § 3 Abs. 1 d) handelt. In Ausnahmefällen können mobile Rampen an Eingängen vor Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben bzw. vor Geschäften des Ladenhandwerks oder von Dienstleistern zur Sicherstellung der Barrierefreiheit zugelassen werden, wenn Rampen im Bodenbereich eines Gebäudes oder Gehweganhebungen zum Höhenausgleich bautechnisch nicht möglich sind. Mobile Rampen dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten des Geschäftes aufgestellt werden. Das Aufstellen von Rampen ist nur nach Absprache mit dem Amt StadtRaum Trier zulässig.

Die Rampen sind so zu bemessen, dass sie den Nutzungsanforderungen entsprechen. Sie sollen jedoch Abmessungen von 1,20 m Breite und 1,0 m Tiefe nicht überschreiten. Sie sind so anzuordnen (z.B. innerhalb von Auslagenflächen) oder zu markieren (z.B. Auslagengegenstände, Pflanzgefäße), dass im öffentlichen Straßenraum keine Stolperfallen oder Behinderungen entstehen. Zulässig sind Rampen aus strukturiertem nicht glänzendem Metall in der Farbe DB 703.

Erlaubnisfreie Stufenrampen nach § 3 Abs. 1 d) dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten des Geschäftes aufgestellt werden.

#### 4.8 Plakat-/ Bannerwerbung

Plakatständerwerbung wird auf maximal 50 Plakatständer je Veranstaltung im Format DIN A1, sowie 5 Spannbänder in einer Größe von maximal 5,00 m x 1,00 m, beschränkt.

Bannerwerbung ist nur an folgenden Standorten zulässig

- Brücke über die Bitburger Straße (Höhe Fachhochschule Trier) aus Richtung Trier
- Brücke über das Pacelliufer (Konrad-Adenauer-Brücke), sowohl aus Richtung Trier als auch aus Richtung Konz
- Brücke über Gustav-Heinemann-Straße
- Brücke „Im Speyer“
- Verteilerkreis Ost (Kaiserthermen)
- Brücke über die Pellingener Straße (Feyen)

#### 4.9 Sondergegenstände und Sonderformen

Das Aufstellen eines Futternapfes pro Betrieb in angemessener Größe ist zulässig.

#### 5. Befreiungen

Befreiungen von den genannten gestalterischen Festsetzungen dieser Richtlinie sind in begründeten Einzelfällen nur möglich, wenn vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange keine Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht bestehen.